



Waffenlauf-Reglement

1 Teilnahmeberechtigung

- 1.1 Teilnahmeberechtigt an den durch den Waffenlauf-Verein Schweiz anerkannten Waffenlauf-Veranstaltungen, sind alle ab 18 Jahren (massgebend ist der Jahrgang).

2 Versicherung

- 2.1 Bei der Militärversicherung sind nur Teilnehmer(*) versichert, die der Schweizer Armee angehören oder angehört haben. Alle andern sind nicht militärversichert.

3 Wettkampf-Ausrüstung

- 3.1 Hose, Jacke, Leibgurt und Mütze des TAZ90 werden vom Veranstalter leihweise abgegeben.
Die Schuhwahl ist frei. Das Tragen des eigenen TAZ90 ist genehmigt.
- 3.2 Hose und Jacke des TAZ90 haben der Körpergrösse des Trägers zu entsprechen. Die Ärmel dürfen hochgekrempt werden. Alle andern Veränderungen wie das Entfernen von Taschen, Abschneiden von Ärmeln und Hosenbeinen, das Tragen von nicht anerkannten Badges sowie das Hochkrempleln von Hosen sind nicht zugelassen.
- 3.3 Die Packung besteht aus Kampf- oder Ordonnanzrucksack mit Stgw 90, Stgw-Lauf 57 oder Karabiner. Mindestens der Lauf der Waffe muss mitgeführt werden und muss sichtbar aus dem Rucksack ragen.
Das Packungsgewicht (ohne Leibgurt) muss für Männer mindestens 6.2 kg und für Frauen 5.0 kg betragen.
Für Frauen ist das Mitführen der Waffe bzw. Waffenteile freiwillig.

4 Veranstalter und Kontrollen

- 4.1 Der Veranstalter kann zusätzliche Reglemente anordnen, welche zu respektieren sind.
- 4.2 Der WVS und der Veranstalter können Gewichtskontrollen der Packung durchführen. Die Waage und das Protokollblatt werden vom Technischen Leiter WVS geliefert.
- 4.3 Private Begleitung mit oder ohne Fahrzeuge direkt neben dem Läufer ist nicht erlaubt. Fahrräder oder dergleichen auf der Strecke halten sich strikte an die Anordnungen des Streckendienstes. Das Verpflegen ab dem Fahrrad ist verboten.
Das Mitnehmen von Hunden ist ebenfalls nicht erlaubt. Den Anordnungen des Streckendienstes ist strikte Folge zu leisten.
- 4.4 Jeder Wettkämpfer ist selber verantwortlich, dass die Ausrüstung den Vorschriften

entspricht. Verstösse gegen das Reglement können schriftlich dem Technischen Leiter WVS gemeldet werden, Sanktionen werden vom Technischen Leiter oder Ausschuss (Vorstand plus Vertreter des betreffenden Veranstalters) entschieden werden.

- 4.5 Der Veranstalter und der Waffelauf Verein Schweiz können bei Waffenzählern Dopingkontrollen gemäss den Ausführungsbestimmungen von Swiss Athletics durchführen.
Die Konsequenzen entsprechen ebenfalls den Bestimmungen von Swiss Athletics.

5 Einsprachen und Sanktionen

- 5.1 Einsprachen müssen innerhalb von 24 Stunden durch den Veranstalter in schriftlicher Form an den Technischen Leiter WVS erfolgen.
- 5.2 Für eine Verwarnung oder Disqualifikation ist der Technischen Leiter des Waffenzählvereins Schweiz zuständig, anschliessend entscheidet der Vorstand endgültig.

6 Schlussbestimmung

- 6.1 Das Reglement ist auf www.waffenzuehler.ch abgelegt und für Läufer und Veranstalter einsehbar.
- 6.2 Dieses Reglement tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wiedlisbach, 01.01.2018

Waffenzuehler-Verein Schweiz
Der Technische Leiter

Emil Berger

* Im Text wird für das bessere Leseverständnis die männliche Form benutzt. Selbstverständlich ist immer auch die weibliche Form gemeint.